



Jahreshauptversammlung Hüffenhardter Carneval Verein e. V.

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Hüffenhardter Carneval Verein e.V. am Freitag, den **28. April 2023 um 20.00 Uhr** in der **Sporthalle Hüffenhardt** laden wir alle Mitglieder und Freunde herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Grußworte des Bürgermeisters oder seines Vertreters
7. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
8. Satzungsneufassung (siehe unten)
9. Ehrungen
10. Anträge, Wünsche, Verschiedenes

Die Satzungsneufassung im Vergleich zur bisherigen Satzung ist unten abgebildet. Anträge und Wünsche zu dieser Jahreshauptversammlung können bis spätestens 21.04.2023 schriftlich bei Mark Lang, Hauptstraße 2d, 74928 Hüffenhardt eingereicht werden.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung sowie über alle Anregungen und Vorschläge, die in der Versammlung besprochen werden können.

HCV-Vorstandschaft

Satzungsneufassung	Bisherige Satzung
<p>Satzung</p> <p>für</p> <p>Hüffenhardter Carneval Verein e.V.</p> <p>in Hüffenhardt</p>	<p>Satzung</p> <p>für</p> <p>Hüffenhardter Carneval-Verein e.V.</p> <p>in Hüffenhardt</p>
<p>Vorbemerkung:</p> <p>Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.</p>	

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Hüffenhardter Carneval Verein e.V.“, hat seinen Sitz in Hüffenhardt und wurde 1971 gegründet.

Der Verein ist unter der Nummer VR 440217 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheimeingetragen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Planung, Organisation und Abhaltung von Fastnachtssitzungen für alle Generationen
- die Durchführung von und Teilnahme an Fastnachtsumzügen
- die Hinführung der Jugend zum traditionellen Fastnachtsbrauchtum
- die Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1 NAME, SITZ

Der Hüffenhardter Carneval-Verein e.V. hat Sitz in Hüffenhardt und wurde 1971 gegründet.

Das Vereinsjahr ist vom 01.04. bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die atzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und übernimmt Planung und Durchführung der Prunksitzungen sowie am Fastnacht-Dienstag den Umzug. Diese werden in seinem Interesse durchgeführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT u. MITGLIEDSARTEN

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind alle, welche sich bei allen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, aktiv beteiligen und dafür kein Entgelt bekommen.
4. Passive Mitglieder sind alle, welche keine aktive Arbeit innerhalb des Vereins leisten, jedoch den Verein in besonderem Maße unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und durch den Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 4 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

1. Beim Erwerb der Mitgliedschaft muss der Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, des Alters und des Wohnortes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT u. MITGLIEDSARTEN

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind alle, welche sich bei allen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, aktiv beteiligen und dafür kein Entgelt bekommen.
4. Passive Mitglieder sind alle, welche keine aktive Arbeit innerhalb des Vereins leisten, jedoch den Verein in besonderem Maße unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und durch den Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 4 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

1. Beim Erwerb der Mitgliedschaft muss der Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5. BEITRAG

1. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Mitgliedsform.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Jugendliche- und Studentenmitglieder
- c. Ehepaare
- d. Familien
- e. Einzelpersonen

Die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge wird vom erweiterten Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

1. Mitglieder, die den Betrag nicht entrichtet haben, werden vom Schatzmeister gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Beträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6. RECHTE u. PFLICHTEN der MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die kulturellen Arbeiten und die Durchführung der Hüffenhardter Fastnacht zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 5. BEITRAG

1. Der Jahresbeitrag richtet sich nach Art der Mitgliedschaft. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Jugendliche- und Studentenmitglieder
 - c. Ehepaare
 - d. Familien
 - e. Einzelpersonen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

1. Mitglieder, die den Betrag nicht entrichtet haben, werden vom Schatzmeister gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können durch Beschluss des Vorstandes Beträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen erhalten.

§ 6. RECHTE u. PFLICHTEN der MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die kulturellen Arbeiten, die Durchführung der Hüffenhardter Fastnacht und Informationen unserer Mitbürger gerichtete Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7. ERLÖSCHEN der MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahrs hinaus nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes unter Voraussetzung des § 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.
5. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossen ist unter Angabe der Gründe Mitteilung vom Ausschluss zu machen. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod endet.

§ 8. ORGANE des VEREINS

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7. ERLÖSCHEN der MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahrs hinaus nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes unter Voraussetzung des § 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung in Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.
5. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossen ist unter Angabe der Gründe Mitteilung vom Ausschluss zu machen. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod endet.

§ 8. ORGANE des VEREINS

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9. VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und Protokollführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. allen Personen unter §9 Abs. 1
 - b. bis zu elf Beisitzer
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht wird insofern eingeschränkt, als dass Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 2.500 EUR übersteigen, der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedürfen.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus ernennt der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied ernennen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

§ 9. VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und Protokollführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Allen Personen unter §9 Abs. 1
 - b. Elf Beisitzer
3. Die Vorstandschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorsitzender im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wie der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Vorstandschaft für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Versammlungsleiter und
Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. BESCHLUSSFASSUNG des VORSTANDES

Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei (beim erweiterten Vorstand sechs) Mitglieder anwesend sind. Beide entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 10. GESCHÄFTSBEREICH des VORSTANDES

1. Der erste und zweite Vorsitzende sind als Vorstände zu betrachten. Die Vertretungsmacht dieser Vorstände wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtsgeschäfte, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 300 verpflichten, der Zustimmung des ersten, des zweiten Vorstandes und des Schatzmeisters bedürfen. Vertragsurkunden über derartige Geschäfte müssen von den drei genannten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein, wenn Sie den Verein verpflichten sollen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11. BESCHLUSSFASSUNG des VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt und Kälbertshausen, für auswärtige Mitglieder durch Rundschreiben (die Ladung per E-Mail gilt entsprechend) zu laden sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet der Schatzmeister die Versammlung.

§ 12. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hüffenhardt und Kälbertshausen, für auswärtige Mitglieder durch Rundschreiben zu laden sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

§ 12. BESCHLUSSFASSUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Änderung des Beitrages
 - b. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl des Vorstandes
 - e. die Neuwahl des erweiterten Vorstandes
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Personenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Personalentscheidungen das Los, bei Sachentscheidungen die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Abänderung des Mitgliederbeitrages kann von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Art der Abstimmung/Wahlen wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.
6. Blockwahlen sind zulässig.

§ 13. BESCHLUSSFASSUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Änderung des Beitrages
 - b. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl des Vorstandes
 - e. die Neuwahl des erweiterten Vorstandes
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Personenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Personalentscheidungen das Los, bei Sachentscheidungen die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Die Abänderung des Mitgliederbeitrages kann von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 14. WAHL und WAHLAUSSCHUSS

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss alle übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der vom Wahlausschuss aus seiner Reihe gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

Die Wahl kann geheim oder per Aklamation durchgeführt werden, je nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder.

§ 14. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15. EINSETZEN von AUSSCHÜSSEN

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf der Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung.

§ 16. EINSETZEN von AUSSCHÜSSEN

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf der Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Der Vorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung.

§ 16. HAFTPFLICHT

Für die anlässlich von Vereinsveranstaltungen entsprechenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mitglieder, welche sich Vereinseigentum entleihen, haften für diese Gegenstände.

§ 17. KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit bzw. die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17. HAFTPFLICHT

Für die anlässlich von Vereinsveranstaltungen entsprechenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mitwirkende bei Vereinsveranstaltungen, welche sich Vereinseigentum entleihen, haften für diese Gegenstände.

§ 18. KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit bzw. die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18. AUFLÖSUNG des VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen Mitgliederversammlung fassen. Sollte bei dieser Versammlung kein Beschluss gefasst werden können, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Versammlung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, um einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüffenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Karnevals zu verwenden hat.
2. Für den Fall einer Auflösung wird der geschäftsführende Vorstand bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren (§ 47 f. BGB).

§ 19. VEREINSVERANSTALTUNGEN

Alle Vereinsveranstaltungen werden von den Vereinsmitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit durchgeführt. Sollte eine Veranstaltung nicht in dieser Form durchgeführt werden können, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Form der Durchführung zu wählen.

§ 19. AUFLÖSUNG des VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen Mitgliederversammlung fassen. Sollte bei dieser Versammlung kein Beschluss gefasst werden können, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Versammlung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, um einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüffenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Interesse des Karnevals zu verwenden ist.
2. Für den Fall einer Auflösung werden der erste Vorsitzende, der Schrift. Und Protokollführer und der Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren (§ 47 f. BGB).

§ 20. VEREINSVERANSTALTUNGEN

Alle Vereinsveranstaltungen werden von den Vereinsmitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit durchgeführt. Sollte eine Veranstaltung nicht in dieser Form durchgeführt werden können, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Form der Durchführung zu wählen.

§ 20. INKRAFTTRETEN der SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juli 1974 beschlossen.

Die am 09.12.1983 beschlossene Änderung wurde am 08.02.1984 bezüglich der §§ 4, 6, 8, 9, 11, 13 und 18 in das Vereinsregister unter der Nr. 217 beim Amtsgericht Mosbach eingetragen.

In der Mitgliederversammlung vom ... wurde die Satzung insgesamt neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

§ 21. INKRAFTTRETEN der SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juli 1974 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neckarbischofsheim eingetragen ist.

Die am 09.12.1983 beschlossene wurde am 08.02.1984 bezüglich der §§ 4, 6, 8, 9, 11, 13 und 18 in das Vereinsregister unter der Nr. 217 beim Amtsgericht Mosbach eingetragen.